



Dekret Nr.121 vom 27.05.2026

Unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern

Die Führungskraft der Schule Herr Flora Benjamin,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass eine unentgeltliche Abtretung derselben möglich ist und folgendes zutrifft: Da sich innerhalb der vorgesehenen Frist keine Wohlfahrtsinstitute, öffentliche Körperschaften, Genossenschaften, Vereine oder sonstige juristische Personen ohne Gewinnabsicht gemeldet haben, werden die Güter – anstatt entsorgt zu werden – unentgeltlich an Privatpersonen weitergegeben.

verfügt

für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

Bezeichnung	Anlage	Inventarnummer	Anschaffungsjahr
PC DT50 WIN7PRO	2100000274	S080002088	2011
PC DT50 WIN7PRO	2100000224	S080002039	2011
PC DT50 WIN7PRO	2100000230	S080002044	2011

die unentgeltliche Abtretung an Amrain Peter (lt. Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017)

Die Führungskraft der Schule

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

